

Gebührenbedarfsberechnung
des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr
2019

Betriebskosten

Personalkosten

25 % einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 9	18.500 €	
anteilige Beihilfen und Personalnebenkosten	<u>200 €</u>	18.700 €

Sachkosten

Kosten der Straßenreinigung	49.000 €
Miete Kur GmbH	400 €
Heizung, Reinigung, Beleuchtung	100 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	100 €
Bürobedarf – anteilig – (Veranlagung und Inkasso)	500 €
Post- und Fernmeldegebühren	200 €
Dienstreisen	100 €
Kostenanteil Winterdienst	<u>14.400 €</u>
Die Kosten des Winterdienstes werden nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre zu 50 % aufgenommen. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis 50/50 der zu reinigenden Straßen zu Außenbereichsstraßen.	
Kostensumme 2019:	83.500 €

Kostenanteil der Gemeinde

Der nicht umlagefähige Teil der Kosten wird von der Gemeinde getragen. Dieser Anteil wird auf 20 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsbührensatzung vom 09.12.2010).

Für das Jahr 2019 sind das ./ 16.700 €.

Durch Gebühren sind zu decken 66.800 €

...

Nach der letzten vorliegenden Auflistung vom 5. September 2018 der zu reinigenden Straßen ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Gebührensätze folgendes **Aufkommen**:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.889,80 m x 2,04 € =	60.975,19 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.809 m x 1,80 € =	3.256,20 €
insgesamt:	64.231,39 €

Es ergibt sich eine **Unterdeckung** für das Jahr 2019 gegenüber den Kosten von **2.568,61 €**.

Die Berechnung ergibt eine Unterdeckung für 2019 von 2.568,61 €. Der Überschuss zum 31.12.2017 lautete über rd. 30.300,00 €, so dass sich insgesamt eine Überdeckung von rd. 28.000 € ergibt.

Nach § 5 Abs. 2 NKAG sollen Kostenunter-/überdeckungen innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

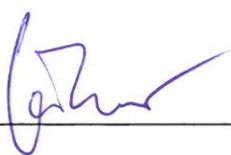
Bei einer Reduzierung der Gebührensätze um jeweils 0,60 €/lfd. m ergibt sich folgende Berechnung:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.889,80 m x 1,44 € =	43.041,31 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.809 m x 1,20 € =	2.170,80 €
insgesamt:	45.212,11 €

Danach ergibt sich eine Unterdeckung von 21.587,89 €, die durch den Bestand zum 31.12.2017 ausgeglichen werden kann.

Bad Rothenfelde, 30. Oktober 2018

lö



Lönker